

28.06.2016

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)**

### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (3. Opferrechtsreformgesetz / 3. ORRG) wird unter anderem die psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht - in § 406g der Strafprozessordnung (StPO) und einem eigenständigen Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) - verankert. Insbesondere besonders belasteten Opfern soll damit ein Opferunterstützungsdienst mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung im Strafverfahren zur Seite gestellt werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist im Gegensatz zur rechtlichen Vertretung verletzter Personen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geprägt durch die nicht rechtliche Unterstützung und ergänzt damit die rechtlich geprägte Nebenklagevertretung. Erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung setzt danach voraus, dass sich die Begleitperson jeglicher rechtlichen Beratung der verletzten Person enthält und keinerlei Aufklärung des der Tat zu Grunde liegenden Sachverhalts betreibt. Sie darf die Zeugenaussage der verletzten Person nicht beeinflussen.

Das gesetzliche Leitbild der psychosozialen Prozessbegleitung entspricht damit den bundeseinheitlichen „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat und die durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe spiegeln den aktuellen Stand der Diskussionen und Erkenntnisse zu den Standards der psychosozialen Prozessbegleitung wider.

§ 406g StPO regelt dabei die im engeren Sinne strafverfahrensrechtlichen Aspekte der psychosozialen Prozessbegleitung. Das Recht, sich einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen, hat jede/r Verletzte (§ 406g Absatz 1 StPO). Einen Anspruch auf kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters haben nach § 406g Absatz 3 StPO ins-

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 30.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

besondere minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten i.S.d. § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO. In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO kann darüber hinaus eine entsprechende Beordnung erfolgen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit der oder des Verletzten dies erfordert.

Das PsychPbG regelt die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 2 PsychPbG), die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter (§ 3 PsychPbG) sowie deren Vergütung (§§ 5-9 PsychPbG) bundesweit einheitlich.

Innerhalb des dadurch vorgegebenen Rahmens eröffnet das PsychPbG den Ländern die Möglichkeit, das Leitbild und die Standards der psychosozialen Prozessbegleitung zu konkretisieren und ggf. an Fortentwicklungen in der Praxis anzupassen. Der Gesetzgeber geht in der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Länder diesen Regelungsspielraum unter Zugrundlegung der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegten Mindeststandards und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Landesjustiz ausgestalten werden.

Insbesondere können die Länder nach § 4 PsychPbG „bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.“ Auch die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung - deren Abschluss nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG ein Element der fachlichen Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ist - fällt in die Regelungshoheit der Länder. § 11 PsychPbG sieht schließlich vor, dass die Länder in einer Übergangszeit bis zum 31. Juli 2017 bestimmen können, dass Personen, die die von § 3 PsychPbG geforderte spezielle Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung noch nicht beendet, aber begonnen haben, bereits auf diesem Gebiet tätig werden können.

## **B. Lösung**

Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum PsychPbG (AGPsychPbG) füllt den durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Regelungsspielraum. Er ist dabei von dem Gedanken geleitet, dass die für die Zulassung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern im Interesse eines effektiven Opferschutzes und zur Vermeidung einer verfälschenden Einflussnahme auf das Strafverfahren hohe Qualitätsstandards anzulegen sind. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der Entwurf eng an den durch die Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses erarbeiteten Mindeststandards. Er nimmt dabei vor allem auch die teilweise bereits vorhandenen Modelle der psychosozialen Prozessbegleitung und der diesbezüglichen Aus- und Weiterbildungen in den Blick, die eine Grundlage der Arbeit der Arbeitsgruppe bildeten und deren Integration in das geltende Strafverfahrensrecht ein erklärtes Ziel des Bundesgesetzgebers war. Andererseits soll der gerade erst im Entstehen begriffenen Praxis Raum zur Entwicklung alternativer Modelle gegeben werden, so lange die Qualitätsstandards der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses eingehalten werden.

Kernpunkt des Entwurfs sind dabei die nach dem PsychPbG auf Landesebene durchzuführenden Anerkennungsverfahren. Der Entwurf stellt Anforderungen für die Anerkennung von Personen sowie von Aus- und Weiterbildungen auf und regelt die Zuständigkeiten und das jeweils durchzuführende Anerkennungsverfahren. Dabei geht § 9 vom Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung sowohl von Personen als auch von Weiterbildungen aus. Ergänzend regelt der Entwurf die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen und die Folgen des Weg-

falls von Anerkennungsvoraussetzungen. § 12 macht von der durch § 11 PsychPbG eingeräumten Möglichkeit einer Übergangsregelung hinsichtlich des Erfordernisses einer abgeschlossenen Aus- bzw. Weiterbildung Gebrauch.

Der Entwurf betont darüber hinaus für die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter die Pflicht zur Verschwiegenheit und konkretisiert die im PsychPbG angelegte Fortbildungspflicht. Darüber hinaus begründet er eine Verpflichtung zur jährlichen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision oder kollegialen Beratung. Er führt ein landesweites Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ein, in das auch Informationen zum örtlichen und sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt aufgenommen werden können.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die Umsetzung des Gesetzes wird durch die Notwendigkeit der Durchführung der Anerkennungsverfahren, die Verwaltungstätigkeit bezüglich der bestehenden Anerkennungen und die Einrichtung und Pflege des Verzeichnisses nach § 10 zu einem nicht bezifferbaren Verwaltungs- und Sachmittelmehrbedarf für das Land führen. Dabei ist die Schaffung neuer Stellen jedoch weder erforderlich noch vorgesehen.

### **E. Zuständigkeit**

Zuständig ist das Justizministerium. Beteiligt sind das Finanzministerium, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugendliche, Kultur und Sport und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

### **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

### **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

### **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

**I. Befristung**

Eine Befristung ist – ebenso wie bei dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren – nicht vorgesehen. Das Gesetz regelt unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen, Personen und Stellen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung und ist daher auf Dauer zwingend notwendig.

**Gesetz zur Ausführung  
des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren  
(AGPsychPbG)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anerkennung von Personen
- § 2 Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Antrag
- § 5 Besondere Pflichten
- § 6 Nebenbestimmungen
- § 7 Unterrichtung der Anerkennungsstellen
- § 8 Rücknahme und Widerruf
- § 9 Länderübergreifende Anerkennung
- § 10 Verzeichnis
- § 11 Verordnungsermächtigung
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1****Anerkennung von Personen**

(1) Als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter soll anerkannt werden, wer über

1. die in § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) genannten fachlichen Qualifikationen,
2. eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche und
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt.

(2) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die in § 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Voraussetzungen erfüllt.

**§ 2****Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen**

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren soll anerkannt werden, wenn

1. die in ihr vermittelten Inhalte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen, selbständig fachlich adäquate psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zu Grunde liegenden Standards durchzuführen,
2. ihr ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zu Grunde liegt und
3. ihre Form, Dauer und Teilnehmerzahl so bemessen sind, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nummer 1 zu vermittelnden Inhalten gehören in der Regel mindestens die für die psychosoziale Prozessbegleitung relevanten Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,
3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. der Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen oder Referenten oder der Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung bestehen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Zuständige Stelle für die Anerkennung nach § 1 ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat, in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Nordrhein-Westfalen weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist zuständige Stelle die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Zuständige Stelle für die Anerkennung nach § 2 ist das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 4 Antrag**

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 1 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag ist eine Erklärung zum örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters, der in der Regel nicht mehr als drei Landgerichtsbezirke umfassen soll, beizufügen. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Nachweise über das Vorliegen der in § 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten Anerkennungsvoraussetzung sowie bei begründeten Zweifeln nach § 1 Absatz 2 die Vorlage von Nachweisen über das Vorliegen der in § 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Voraussetzungen verlangen.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann bei begründeten Zweifeln nach § 2 Absatz 3 die Vorlage von Nachweisen über die fachliche Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten und die Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung verlangen.

## **§ 5 Besondere Pflichten**

(1) Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter haben Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten oder sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände, die nicht allgemein zugänglich sind, zu bewahren. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(2) Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sind verpflichtet,

1. mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr an fachspezifischen, der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen, hörend oder dozierend, und
2. kalenderjährlich an Maßnahmen der Supervision oder kollegialen Beratung

teilzunehmen. Ein Abweichen von den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Nach Entfallen des wichtigen Grundes ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen. Die Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 ist der für die Anerkennung nach § 1 zuständigen Stelle auf deren Anforderung hin durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 6 Nebenbestimmungen**

(1) Die Anerkennung nach § 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung nach § 1 auch nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist für das Verfahren fort, in dem die Beiordnung erfolgt ist. Eine erneute Anerkennung nach Ablauf einer Befristung soll auf Antrag erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen und die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der für die Anerkennung zuständigen Stelle die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Absatz 2 Satz 1 für die vergangene Anerkennungsperiode nachweist. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann die Vorlage von Nachweisen verlangen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. § 4 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Anerkennung nach §§ 1 und 2 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt sowie mit dem Vorbehalt eines Widerrufs versehen werden, insbesondere wenn diese Nebenbestimmungen zur Sicherung der Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung, zur Herstellung einer einheitlichen Praxis oder aus Gründen des Opferschutzes geboten sind. Nebenbestimmungen nach Satz 1 können auch nachträglich erteilt oder geändert werden.

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Anerkennungsstellen**

(1) Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sind verpflichtet, die zuständige Stelle unverzüglich über den Wegfall der Anerkennungs voraussetzung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und das Entstehen von Versagungsgründen nach § 1 Absatz 2 zu unterrichten. Die Anbieterin oder der Anbieter der Aus- oder Weiterbildung ist verpflichtet, die zuständige Stelle unverzüglich über den Wegfall von Anerkennungs voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und 2 und das Entstehen von Versagungsgründen nach § 2 Absatz 3 zu unterrichten. Die zuständige Stelle kann verlangen, dass die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter und die Anbieterin oder der Anbieter der Aus- und Weiterbildung den Nachweis des Fortbestandes der Anerkennungs voraussetzungen und des Nichtvorliegens von Versagungsgründen führen.

(2) Die Anbieterin oder der Anbieter der Aus- und Weiterbildung ist verpflichtet, die zuständige Stelle unverzüglich über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Rücknahme und Widerruf**

(1) Die Anerkennung nach §§ 1 und 2 soll zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anerkennungs voraussetzung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 oder 2 nicht vorlag. Die Anerkennung nach § 1 kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund nach § 1 Absatz 2 vorlag. Die Anerkennung nach § 2 kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 vorlag.

(2) Die Anerkennung nach §§ 1 und 2 soll widerrufen werden, wenn eine Anerkennungs voraussetzung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 oder § 2 Absatz 1 oder 2 wegfällt. Die Anerkennung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 1 Absatz 2 entstanden ist oder eine anerkannte Person beharrlich ihren Pflichten aus § 5 Absatz 2 zuwiderhandelt. Die Anerkennung nach § 2 kann widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 entstanden ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung über Rücknahme und Widerruf der Anerkennungen nach §§ 1 und 2 ist die anerkennende Stelle. §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 9**

### **Länderübergreifende Anerkennung**

(1) Die Anerkennung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters in einem anderen Land steht der Anerkennung nach § 1 gleich. Dies gilt nicht, soweit der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters dauerhaft in Nordrhein-Westfalen liegt oder nach Nordrhein-Westfalen verlagert wird.

(2) Erfüllt eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht, kann die für die Anerkennung nach § 1 zuständige Stelle abweichend von Absatz 1 Satz 1 bestimmen, dass die Anerkennung dieser Person in einem anderen Land der Anerkennung nach § 1 nicht gleichsteht. Bestehen begründete Zwei-

fel daran, dass eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter, die oder der in einem anderen Land anerkannt ist, die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann die zuständige Stelle die Vorlage von Nachweisen über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen verlangen.

(3) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Land steht der Anerkennung nach § 2 gleich.

## **§ 10 Verzeichnis**

(1) Die für die Anerkennung nach § 1 zuständigen Stellen führen für das Land Nordrhein-Westfalen ein gemeinsames Verzeichnis der nach § 1 anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

(2) In das Verzeichnis ist der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 3 aufzunehmen. Auf Antrag soll die verzeichnisführende Stelle sachliche Tätigkeitsschwerpunkte der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters in das Verzeichnis aufnehmen. Örtlicher und sachlicher Tätigkeitsschwerpunkt können auf Antrag auch nachträglich geändert werden.

## **§ 11 Verordnungsermächtigung**

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 3 eine zuständige Stelle für die Anerkennung nach §§ 1 und 2 zu bestimmen,
2. Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 und 2 sowie der Anforderungen an die fachliche Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen oder Referenten,
3. Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung nach §§ 1, 2 und 6 Absatz 1 Satz 3,
4. Standards für den organisatorischen Rahmen und die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung,
5. Einzelheiten des fachlichen Inhalts und des Umfangs der Fortbildungspflicht sowie der Maßnahmen der Supervision und kollegialen Beratung nach § 5 Absatz 2 Satz 1,
6. Einzelheiten der Ausgestaltung des Verzeichnisses nach § 10, insbesondere zu Aufnahme, Speicherung und Abruf von personenbezogenen Daten, und des diesbezüglichen Verfahrens sowie den Kreis der zugriffsberechtigten Stellen und
7. die mögliche Anzahl und den möglichen Inhalt sachlicher Tätigkeitsschwerpunkte im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2

zu regeln.

**§ 12**  
**Übergangsregelung**

Abweichend von § 1 Nummer 1 können bis zum 31. Juli 2017 Personen, die eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, als psychosoziale Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter nach § 1 anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist bis zum 31. Juli 2017 zu befristen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der vorliegende Entwurf dient dazu, das Leitbild und die Standards der psychosozialen Prozessbegleitung innerhalb des durch die StPO und das PsychPbG vorgegebenen Rahmens zu konkretisieren und die praktische Durchführung von psychosozialer Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen zu regeln.

Er legt dabei die in § 2 PsychPbG enthaltene Definition der psychosozialen Prozessbegleitung zu Grunde, nach der diese eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung ist. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung der Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen.

Auch wesentliche Verfahrensregelungen sind bereits in den Bundesgesetzen enthalten. So verweist § 406g Absatz 3 StPO hinsichtlich der Beiordnung auf § 142 StPO sowie für das Vorverfahren auf die Zuständigkeitsregelung des § 162 StPO. § 2 Absatz 2 Satz 3 PsychPbG legt fest, dass Verletzte zu Beginn der Begleitung über die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht zu informieren sind.

Nach dem Konzept der §§ 3 und 4 PsychPbG setzt eine Tätigkeit in der psychosozialen Prozessbegleitung eine vorhergehende Anerkennung durch ein Land voraus. § 4 PsychPbG eröffnet den Ländern dabei die Möglichkeit, innerhalb des von § 3 PsychPbG vorgegebenen Grundgerüsts zu „bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind.“

Grundanforderungen an die fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifikation sind dabei bereits in § 3 PsychPbG normiert. § 3 Absatz 2 PsychPbG legt fest, dass für die fachliche Qualifikation ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche erforderlich ist und die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter praktische Berufserfahrung in einem der vorgenannten Bereiche haben muss. Weiterhin ist danach „der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter“ notwendig. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen sind auf dieser Grundlage von den Ländern festzuschreiben.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit Blick auf §§ 3 und 4 PsychPbG präzisiert § 1 (personenbezogene Anerkennung) die (weiteren) Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Insbesondere wird die persönliche Zuverlässigkeit der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter als Anerkennungsvoraussetzung festgeschrieben. § 12 des Entwurfs macht von der durch § 11 PsychPbG eingeräumten Möglichkeit einer Übergangsregelung hinsichtlich des Erfordernisses einer abgeschlossenen Aus- bzw. Weiterbildung Gebrauch. § 5 betont die Verschwiegenheitspflicht der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter und konkretisiert die im PsychPbG angelegte Fortbildungsverpflichtung. Darüber hinaus begründet er eine Verpflichtung zur jährlichen Teilnahme an Maßnahmen der Supervision oder kollegialen Beratung.

Weiterhin enthält der Entwurf in § 2 Regelungen für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG. Er orientiert sich dabei - nicht zuletzt auch zur Herbeiführung einer bundesweit möglichst einheitlichen Handhabung - weitgehend eng an den bundeseinheitlichen „Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat und die durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 bestätigt worden sind.

In Fortführung dieses Konzepts und im Interesse der Rechtssicherheit und einer bundesweit einheitlichen Praxis sieht der Entwurf in § 9 den Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung sowohl von Personen als auch von Aus- bzw. Weiterbildungen vor. Da alle Länder sich bei den Anerkennungen an den durch die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses aufgestellten Mindeststandards orientieren wollen, dient der Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung nicht zuletzt auch einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Im Sinne eines „Opt-Out“-Modells ist für die personenbezogene Anerkennung vorgesehen, dass im Einzelfall nach Überprüfung die länderübergreifende Anerkennung verweigert werden kann.

§ 3 weist die Zuständigkeit für die personenbezogene Anerkennung den Oberlandesgerichten zu, während für die überörtliche Frage der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen das Justizministerium zuständig ist.

Weitgehend einheitliche Regelungen für das in beiden Fällen durchzuführende förmliche Anerkennungsverfahren, die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen, Unterrichtungspflichten gegenüber den Anerkennungsbehörden sowie Rücknahme und Widerruf der Anerkennung enthalten §§ 4, 6, 7 und 8. Der Entwurf enthält dabei nur diejenigen Regelungen, die in Ergänzung der ohnehin anwendbaren §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) notwendig sind.

§ 10 eröffnet die Möglichkeit, ein landesweites Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu erstellen. Dieses Verzeichnis nebst der darin aufzunehmenden Informationen zum örtlichen und sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt soll Opfern und Gerichten bei Bedarf die Auswahl von orts- und sachnahen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern erleichtern. Die Angabe eines sachlichen Tätigkeitsschwerpunktes ermöglicht den anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern zudem, ihre Tätigkeit grundsätzlich auf bestimmte Opfer- und/oder Deliktgruppen auszurichten.

Mit der in § 11 enthaltenen Verordnungsermächtigung soll dem Justizministerium die Möglichkeit gegeben werden, Einzelheiten der Anerkennung und der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu regeln und dabei auf Entwicklungen im Bereich der Praxis der (Aus- und Weiterbildung zur) psychosozialen Prozessbegleitung rasch und flexibel reagieren zu können, ohne dabei von den grundsätzlichen Qualitätsstandards der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses abzuweichen.

§ 13 setzt schließlich - entsprechend dem PsychPbG - den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Januar 2017 fest.

Die Grundsätze einer geschlechtergerechten Sprache in der Rechtssprache werden berücksichtigt.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 Anerkennung von Personen**

§ 1 stellt mit Blick auf §§ 3 und 4 PsychPbG inhaltliche Anforderungen für die Anerkennung von Personen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleiter auf. Die Norm ist als Sollvorschrift ausgestaltet, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Anerkennung der Regelfall ist. Nur in Sonderkonstellationen - beispielsweise bei Verstreichen eines längeren Zeitraums zwischen dem Erwerb der Berufserfahrung oder dem Abschluss der Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung und dem Antrag auf Anerkennung - ist zu prüfen, ob ein atypischer Einzelfall vorliegt, der mit Blick auf das Ziel des Gesetzes, psychosoziale Prozessbegleitung auf hohem Qualitätsstandard zu ermöglichen, eine Ausnahme von der Regel der Anerkennung rechtfertigt.

#### **Zu Absatz 1**

§ 1 Absatz 1 Nummer 2 konkretisiert mit dem Erfordernis einer in der Regel mindestens zweijährigen praktischen Berufserfahrung die Regelung des § 3 Absatz 2 Satz 2 PsychPbG. Zur persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 3 gehören das Fehlen von Vorstrafen - insbesondere aus dem Bereich der Aussage- und Sexualdelikte -, ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach § 5. Auch das Eintreten von Vermögensverfall kann Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit begründen.

Eine weitere Konkretisierung der in Absatz 1 genannten Erfordernisse ist durch Verordnung möglich (§ 11 Nummer 2 des Entwurfs).

#### **Zu Absatz 2**

Personen, die die in § 1 Absatz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllen, werden in der Regel auch den Anforderungen von § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 PsychPbG gerecht werden. Auch kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Antragsstellerinnen und -steller ausreichende Kenntnisse der regionalen Opferhilfestrukturen im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG haben. Zudem geht § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 PsychPbG davon aus, dass die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse „in eigener Verantwortung“ sicherstellen. Vor diesem Hintergrund ermöglicht Absatz 2 ein Versagen der Anerkennung (nur) bei begründeten Zweifeln am Vorliegen dieser Qualifikationen.

## **Zu § 2 Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen**

§ 2 normiert die Voraussetzungen für die Anerkennung von „Aus- und Weiterbildungen“ im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PsychPbG. Die aufgestellten Voraussetzungen orientieren sich dabei eng an den von der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“ aufgestellten „Mindeststandards Weiterbildung“ sowie an Standards der bereits am Markt verfügbaren Weiterbildungsangebote.

### **Zu Absatz 1 und 2**

Absatz 1 Nummer 1 normiert die in der Ausbildung zu vermittelnden Inhalte im Sinne einer Zielbeschreibung. In der Regel erforderliche Inhalte werden in Absatz 2, der sich wiederum an Buchstabe A der „Mindeststandards Weiterbildung“ anlehnt, konkretisiert.

Mit Absatz 1 Nummer 2 werden neben den inhaltlichen auch methodische und didaktische Anforderungen aufgestellt. Nummer 3 nimmt Dauer und Teilnehmerzahl der Veranstaltungen in den Blick. Die Normen setzen damit insbesondere Buchstabe B der „Mindeststandards Weiterbildung“ um, die als Auslegungshilfe herangezogen werden können. Weitergehende Vorgaben trifft der Entwurf nicht, um angesichts des gerade in der Entstehung befindlichen Angebotes an Aus- und Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung eine hinreichende Flexibilität zu gewährleisten. Um eine qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung sicherzustellen, wird für eine Anerkennung aber grundsätzlich ein ähnliches Konzept wie das der bereits derzeit angebotenen Weiterbildungen (z. B. RWH, bff, ado pp.) erforderlich sein.

Die derzeit bekannten Weiterbildungsangebote sind in der Regel für 20 bis 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgelegt und sehen in der Regel ungefähr 20 Präsenztage vor, die sich auf sechs bis acht Module verteilen und von selbstständiger Arbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Zwischenzeit begleitet werden. An diesem Umfang werden sich weitere Angebote orientieren können. Die gewählte Regelung lässt aber auch Raum für gegebenenfalls kürzere Angebote, soweit diese speziell an Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerichtet sind, die in bestimmten Bereichen bereits über ausreichende und überprüfbare Vorkenntnisse verfügen.

Eine weitere Konkretisierung der in Absatz 1 und 2 genannten Erfordernisse ist durch Verordnung möglich (§ 11 Nummer 2 des Entwurfs).

### **Zu Absatz 3**

Nach Buchstabe C der „Mindeststandards Weiterbildung“ müssen die eingesetzten Referentinnen und Referenten eine ausreichende fachliche Qualifikation haben („Expertinnen und Experten, insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Soziologie, Viktimologie und Recht und eine/n erfahrene/n zertifizierte/n Psychosoziale/n Prozessbegleiter/in“). Die Vorschrift geht davon aus, dass in der Regel von einer ausreichenden Qualifikation der eingesetzten Referentinnen und Referenten ausgegangen werden kann und nur in Zweifelsfällen eine nähere Überprüfung notwendig ist. Sie vermeidet damit auch, dass in jedem Fall des (ggf. krankheitsbedingt kurzfristigen) Wechsels einer Referentin oder eines Referenten erneut ein Anerkennungsverfahren für die gesamte Aus- oder Weiterbildung durchzuführen ist.

Eine weitere Konkretisierung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation der eingesetzten Referentinnen und Referenten ist durch Verordnung möglich (§ 11 Nummer 2 des Entwurfs).

Der gleiche Grundgedanke liegt der Regelung zur Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters der Aus- und Weiterbildung zu Grunde. Mit Blick auf die unzweifelhafte Zuverlässigkeit der bereits am Markt tätigen Anbieterinnen oder Anbieter verzichtet der Entwurf beispielsweise darauf, den Anbieterinnen oder Anbietern standardmäßig ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufzuerlegen. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Anbieterinnen oder Anbieter ihre Tätigkeit im Einklang mit bestehenden Gesetzen und auf der Basis der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland definierten Wertordnung durchführen. Nur in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit einer Anbieterin oder eines Anbieters zweifelhaft ist - denkbar wäre beispielsweise auch ein drohender Vermögensverfall - soll demnach eine nähere Überprüfung erfolgen.

### **Zu § 3 Zuständigkeit**

§ 3 weist die Zuständigkeit für die personenbezogene Anerkennung den ortsnahen Oberlandesgerichten zu, während für die überörtliche Frage der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen das Justizministerium zuständig ist. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung können durch Verordnung normiert werden (§ 11 Nummer 1).

### **Zu § 4 Antrag**

§ 4 bestimmt, dass für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 jeweils ein schriftlicher Antrag unter Beifügung von Nachweisen über die wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen notwendig ist. Die Vorlage von Nachweisen über die Voraussetzungen, von deren Vorliegen in der Regel ausgegangen wird (§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3), ist nur bei begründeten Zweifeln notwendig (Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2). Für den Nachweis der Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung kann dann beispielsweise ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung oder die Beibringung von Liquiditätsnachweisen erforderlich sein.

Das durch die Antragssteller im personenbezogenen Anerkennungsverfahren beizubringende Führungszeugnis (Absatz 2 Satz 2) dient dem Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und wird hierzu in der Regel auch ausreichend sein. Weitere Nachweise - beispielsweise auch ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung - können im Einzelfall je nach Sachlage zusätzlich gefordert werden (Absatz 2 Satz 4).

Nach dem Konzept des Bundesgesetzgebers - das beispielsweise in § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG zum Ausdruck kommt - sollen die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter im Interesse einer effektiven Opferbegleitung mit den sonstigen örtlichen Hilfsangeboten für Opfer „vernetzt“ sein. In der Regel werden psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter daher an bestimmten örtlichen Tätigkeitsschwerpunkten tätig werden. Absatz 2 Satz 3 erlaubt die Angabe von bis zu drei Landgerichtsbezirken als örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt, der dann auch in das landesweite Register (§ 10 Absatz 2 Satz 1) eingetragen wird. Damit ist gewährleistet, dass im Fall der Beiordnung eines nicht durch das Opfer selbst benannten Begleiters in der Regel eine ortsnahe Auswahl erfolgt, wenn nicht andere sachliche Gründe - beispielweise spezielle Bedürfnisse eines Opfers, die von einer ortsnahen Begleiterin oder einem ortsnahen Begleiter nicht bedient werden können - vorliegen. Für den Fall, dass ein Opfer selbst eine bestimmte Begleiterin oder einen bestimmten Begleiter benennt, obliegt die Einschätzung, ob ausreichende Kenntnisse des örtlichen Opferhilfenetzwerks vorhanden sind, nach dem Konzept des § 3 Absatz 4 Satz 2 PsychPbG hingegen vorrangig den Begleiterinnen und Begleitern selbst.

## Zu § 5 Besondere Pflichten

Die Vorschrift regelt in Ergänzung insbesondere zu § 2 Absatz 2 PsychPbG besondere Pflichten der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

Absatz 1 betont die Verschwiegenheitspflicht. Da im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung intimste Details bekannt werden können, ist die Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit Teil der anzulegenden Fachstandards. Mangelnde Verschwiegenheit dürfte in der Regel einen Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit der psychosozialen Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleiter zur Folge haben.

Von einer förmlichen Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) sieht der Entwurf hingegen ab. Da der Bundesgesetzgeber eine strafrechtliche Sanktionierung von Pflichtverstößen von nach dieser Norm Verpflichteten in § 203 StGB nicht vorgesehen hat, soweit sie – wie die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter - keine Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen (zu vgl. z. B. Schönke/Schröder-Eser/Hecker, StGB § 11 Rn. 35), würde dem für eine förmliche Verpflichtung entstehenden Verwaltungsaufwand kein höheres Schutzniveau für die begleiteten Opfer entgegenstehen. Satz 2 stellt klar, dass die Zeugenpflichten der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter im Strafverfahren unberührt bleiben.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 konkretisiert in Ausfüllung des durch § 4 PsychPbG eröffneten Regelungsspielraums die bereits in § 3 Absatz 5 PsychPbG angelegte Verpflichtung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zur regelmäßigen Fortbildung. In Anbetracht der kumulativen Verpflichtung zur kalenderjährlichen Teilnahme an Supervisionsmaßnahmen (Nummer 2) scheint die Festlegung einer zweijährigen Fortbildungsfrequenz ausreichend.

Da die psychosoziale Prozessbegleitung häufig mit einer besonderen Belastung auch für die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter einhergehen dürfte, erscheint zur Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards die Durchführung jährlicher Maßnahmen der Supervision oder kollegialen Beratung notwendig (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).

Einzelheiten zu geforderten Inhalten und zum Umfang der Fortbildung sowie der Supervision oder kollegialen Beratung sind einer Verordnung vorbehalten (§ 11 Nummer 5).

Absatz 2 Satz 2 und 3 enthalten Härtefallregelungen, beispielsweise für den Fall einer Erkrankung oder bei der Inanspruchnahme von Elternzeit.

Da § 3 Absatz 5 PsychPbG von einer grundsätzlich eigenverantwortlichen Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ausgeht, regelt Satz 4, dass Nachweise über die Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 nur auf besondere Anforderung der zuständigen Stelle zu erbringen ist. Allerdings ist für die weitere Anerkennung nach Ablauf der Befristung die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich (§ 6 Absatz 1 Satz 3).

## Zu § 6 Nebenbestimmungen

Die zu erteilenden (ggf. ablehnenden) Bescheide nach §§ 1 und 2 weisen eine größere Sachnähe zu öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als zum Strafverfahren auf und sind daher weder als Justizverwaltungsakte im Sinne von §§ 23 ff. EGGVG noch als Teil der Tätigkeit der Strafverfolgung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG NRW zu qualifizieren. Damit findet auf das Verfahren und die Anerkennungen grundsätzlich das VwVfG NRW (vgl. dort auch § 2 Absatz 3 Nummer 1) und insbesondere die §§ 35 ff. VwVfG NRW Anwendung. § 6 enthält Regelungen zu Nebenbestimmungen, die § 36 VwVfG ergänzen.

Die Befristung der personenbezogenen Anerkennungen nach Absatz 1 soll bei der Identifizierung nicht mehr tätiger psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter behilflich sein und darüber hinaus eine regelmäßige Kontrolle der Anerkennungsvoraussetzungen sowie der Erfüllung der Pflichten aus § 5 Absatz 2 Satz 1 ermöglichen. Die Neuankennung ist dabei - soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen - der Regelfall. Nur in Sonderkonstellationen - beispielsweise bei Verstreichen eines längeren Zeitraums zwischen Ablauf der Befristung der Vorankennung und dem Antrag auf erneute Anerkennung - ist zu prüfen, ob ein atypischer Einzelfall vorliegt, der mit Blick auf das Ziel des Gesetzes, psychosoziale Prozessbegleitung auf hohem Qualitätsstandard zu ermöglichen, eine Ausnahme von der Regel der Neuankennung rechtfertigt.

Satz 2 verhindert mit einer Anerkennungsfiktion im Interesse eines effektiven Opferschutzes, dass eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter allein auf Grund des Auslaufens der Befristung aus einem laufenden Strafverfahren ausscheidet. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen dürften im Fall der erneuten Anerkennung bei der Anerkennungsbehörde bereits vorliegen. Satz 4 ermöglicht im Einzelfall die Nachforderung entsprechender Unterlagen. Im Übrigen ist für das Verfahren § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit von Auflagen, Bedingungen und eines Widerrufsvorbehalts. Denkbar wäre hier zum Beispiel die zusätzliche Absicherung der Pflichten aus § 5. Welche Nebenbestimmungen im Einzelnen zweckdienlich sind, wird auch die Praxis zeigen.

### **Zu § 7 Unterrichtung der Anerkennungsstellen**

Um die Kontrolle des Fortbestandes der Anerkennungsvoraussetzungen und eine Reaktion bei nachträglichem Auftreten von Versagungsgründen zu ermöglichen, normiert § 7 Nachweis- und Unterrichtungspflichten gegenüber den Anerkennungsstellen. Um der Anerkennungsstelle eine Überprüfung eines erheblich geänderten Konzepts der Aus- oder Weiterbildung auch für den Fall zu ermöglichen, dass die Änderungen aus Sicht der Anbieterin oder des Anbieters (noch) nicht zum Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen führen, sieht Absatz 2 auch für diesen Fall eine Informationspflicht der Anbieterin oder des Anbieters vor.

### **Zu § 8 Rücknahme und Widerruf**

Die Vorschrift regelt - in Ergänzung zu §§ 48 und 49 VwVfG NRW - mögliche Rücknahme- und Widerrufgründe. Mit Blick auf das besondere öffentliche Interesse an einer qualifizierten und professionellen Prozessbegleitung der oftmals hoch traumatisierten Verletzten ist im Fall des Nichtvorliegens oder des Entfallens der Anerkennungsvoraussetzungen im Regelfall die Rücknahme bzw. der Widerruf der Anerkennung vorgesehen. Da ein nachträglicher Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht möglich ist, bezieht sich Absatz 2 Satz 1 für den Widerruf der personenbezogenen Anerkennung nur auf den Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 1 Absatz 1 Nr. 3. Hingegen ist ein nachträglicher Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2 bei Änderung des Konzepts für die Aus- und Weiterbildung nach Anerkennung denkbar, so dass für diesen Fall eine Widerrufsmöglichkeit eingeräumt wird. Auch bei einem beharrlichen Verstoß gegen die Fortbildungsverpflichtung kann, auch soweit dieser nicht bereits zum Entfallen der persönlichen Zuverlässigkeit führt, die Anerkennung nach Absatz 2 Satz 2 widerrufen werden.

### **Zu § 9 Länderübergreifende Anerkennung**

Im Interesse der Rechtssicherheit und einer bundesweit einheitlichen Praxis stellt § 9 des Entwurfs den Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung sowohl von Personen und Stellen als auch von Weiterbildungen auf. Da alle Länder sich bei den Anerkennungen an den durch die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses aufgestellten Mindeststandards orientieren wollen, dient der Grundsatz der länderübergreifenden Anerkennung nicht zuletzt auch einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Die Ausnahme bei der personenbezogenen Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2 soll gewährleisten, dass die nordrhein-westfälischen Behörden bei psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern, die ihren dauerhaften Tätigkeitsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben, autonom über Nebenbestimmungen sowie den Fortbestand der Anerkennung entscheiden können, ohne den „Umweg“ über die Anerkennungsbehörde eines anderen Landes beschreiten zu müssen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass dauerhaft schwerpunktmäßig in Nordrhein-Westfalen tätige psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter den hier geltenden Vorschriften (beispielsweise zur Befristung und zur Fortbildungspflicht) unterworfen sind.

Im Sinne eines „Opt-Out“-Modells sieht Absatz 2 für die personenbezogene Anerkennung zudem vor, dass im Einzelfall nach Überprüfung die länderübergreifende Anerkennung verweigert werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht oder nicht mehr vorliegen. Auf diesem Wege soll den nordrhein-westfälischen Anerkennungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, im Falle des Fehlens bzw. des Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen in eigener Kompetenz ein weiteres Tätigwerden in Nordrhein-Westfalen zu unterbinden.

### **Zu § 10 Verzeichnis**

§ 10 eröffnet die Möglichkeit, ein landesweites Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu erstellen. Dieses Verzeichnis nebst der darin aufzunehmenden Informationen zum örtlichen und sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt soll Opfern und Gerichten bei Bedarf die Auswahl von orts- und sachnahen psychosozialen Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleitern erleichtern. Die Angabe eines sachlichen Tätigkeitsschwerpunktes ermöglicht den anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern zudem, ihre Tätigkeit grundsätzlich auf bestimmte Opfer- und/oder Deliktgruppen auszurichten. Einzelheiten können in einer Verordnung geregelt werden (§ 11 Nummer 6 und 7). In den vorgegebenen Grenzen ermöglicht Absatz 2 Satz 3 auch eine nachträgliche Änderung der Tätigkeitsschwerpunkte.

### **Zu § 11 Verordnungsermächtigung**

Mit der in § 11 enthaltenen Verordnungsermächtigung soll dem Justizministerium die Möglichkeit gegeben werden, Einzelheiten der Anerkennung und der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zu regeln und dabei auf Entwicklungen im Bereich der Praxis der (Aus- und Weiterbildung zur) psychosozialen Prozessbegleitung rasch und flexibel zu reagieren, ohne dabei von den grundsätzlichen Qualitätsstandards der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses abzuweichen.

### **Zu § 12 Übergangsregelung**

Mit Blick auf die in der Regel mehrmonatige Dauer der Aus- und Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung - deren Abschluss vor dem 1. Januar 2017 aufgrund des engen zeitlichen Rahmens seit Verabschiedung des PsychPbG nicht in jedem Fall möglich ist - macht

§ 12 von der durch § 11 PsychPbG eröffneten Möglichkeit einer Übergangsregelung Gebrauch. Die (vorläufige) Zulassung von Personen, die die Aus- oder Weiterbildung noch nicht (vollständig) abgeschlossen haben, in der Übergangszeit bis zum 31. Juli 2017 ist auch mit Blick auf die weiterhin einzuhaltenden nicht unerheblichen weiteren Voraussetzungen nach § 1 (Berufsausbildung, zweijährige praktische Berufstätigkeit) vertretbar. Satz 2 stellt klar, dass die Tätigkeit aufgrund dieser Regelung nur bis zum 31. Juli 2017 möglich ist. Eine Regelung für eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Tätigkeit in einem noch laufenden Verfahren - analog § 6 Absatz 1 Satz 2 - kann für diesen Bereich nicht getroffen werden, da § 11 PsychPbG eine absolute zeitliche Beschränkung vorgibt.

### **Zu § 13 Inkrafttreten**

§ 13 setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Januar 2017 fest. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch das PsychPbG in Kraft. Ein vorheriges Inkraftsetzen des diesbezüglichen Ausführungsgesetzes scheidet daher aus.